

# RS Vwgh 2001/9/13 96/12/0299

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §38;  
AVG §56;  
AVG §59 Abs1;  
AVG §60;  
BDG 1979 §51 Abs2;  
GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

Zwar trifft es zu, dass (allein im Hinblick auf § 13 Abs. 3 Z. 2 GehG 1956) kein gesondertes Feststellungsinteresse für einen bescheidförmigen Abspruch über die ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst, wie er im Beschwerdefall im Spruchabschnitt 1 des angefochtenen Bescheides enthalten ist, besteht (Hinweis E 8. 4. 1992, 87/12/0136, und E 19. 10. 1994, 94/12/0206). Es liegt jedoch bei der im Beschwerdefall gegebenen Konstellation keine Rechtsverletzung vor, wenn im selben Bescheid über die Rechtsfolge nach § 13 Abs. 3 Z. 2 GehG 1956 (unter Spruchabschnitt 2) abgesprochen wurde und der Spruchabschnitt 1 auf Grund dieses Zusammenhangs bloß für die im Spruchabschnitt 2 ausgesprochene Rechtsfolge (nicht aber für weitere Rechtsfolgen, die an der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst anknüpfen) von Bedeutung ist. Die Fehlleistung der Behörde erschöpft sich nämlich in diesem Fall nur in einer objektiven Gesetzwidrigkeit, weil über ein Begründungselement des gleichzeitig ausgesprochenen Bezugsentfalls nach § 13 Abs. 3 Z. 2 GehG 1956 (überflüssigerweise) im selben Bescheid auch im Spruch abgesprochen wurde (Hinweis E 30. 9. 1996, 91/12/0135).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120299.X01

## Im RIS seit

13.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)